

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 10. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2020 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der

Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 3 vorlegt. ²Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Veranstaltungen, die nach dem 30. September 2020 stattfinden. ⁴Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 10 Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „14. September 2020“ durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.

4. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. ²Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen,
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,
5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und
6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft.

³Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
 2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
 3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und
 4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.“
5. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „14. September 2020“ durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. September 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin